

Haushaltssatzung der Gemeinde Glandorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 05.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Gemeinde Glandorf für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.877.500 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.161.900 EUR
	(nachrichtlich: ordentliches Jahresergebnis:	-284.400 EUR)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	400.300 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	(nachrichtlich außerordentliches Jahresergebnis:	400.300 EUR)
	(nachrichtlich Jahresergebnis:	115.900 EUR)
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.060.500 EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.321.900 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.754.300 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.133.000 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.160.300 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	520.200 EUR
	(nachrichtlich: Nettoneuverschuldung:	640.100 EUR)
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.975.100 EUR
	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.975.100 EUR
	Differenz	0 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Glandorf für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.052.900 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.027.100 EUR
	(nachrichtlich Jahresergebnis:	25.800 EUR)
2.	im Finanzplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der ordentlichen Erträge auf	736.100 EUR
2.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	736.100 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für den Bereich der Gemeinde Glandorf auf	1.160.300 EUR
und für den Bereich der Gemeindewerke Glandorf auf	500.800 EUR

festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 EUR
festgesetzt.

§ 4
Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für den Bereich der Gemeinde Glandorf auf	1.600.000 EUR
und für den Bereich der Gemeindewerke Glandorf auf	300.000 EUR

festgesetzt.

§ 5
Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| Grundsteuer A | 300 v. H. |
| Grundsteuer B | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro festgelegt.

Glandorf, 05.03.2020

Dr. Heuvelmann
Bürgermeisterin